

212.81

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (Änderung)

(vom 30. August 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. April 2003 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. November 2003,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

A. Stellung und Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts

Stellung
und Sitz

§ 1. Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbstständiges Gericht. Der Kantonsrat bestimmt den Sitz.

In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Sozialversicherungsgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dazu gehören statistische Angaben über den Personalbestand, die Geschäftslast und die Bearbeitungszeiten der Geschäfte.

Zuständigkeit
a) Bundes-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 2. Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig. Dies gilt insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
- Invalidenversicherung (IVG),
- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),
- Krankenversicherung (KVG),
- Unfallversicherung (UVG),

- Militärversicherung (MVG),
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG),
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
- obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (AVIG).

Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht zuständig für:

- a) Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89^{bis} Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,
- b) Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG),
- c) Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes (OHG) sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes.

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

b) Kantonal-rechtliche Streitigkeiten

- lit. a unverändert;
- b) Beschwerden betreffend Kinderzulagen nach § 171 a des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft,
- c) Beschwerden nach § 27 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer,
- d) Beschwerden gemäss Art. 65 KVG sowie gemäss §§ 28 und 29 EG KVG.

B. Organisation des Sozialversicherungsgerichts

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die voll- und teilamtlichen Mitglieder nehmen im Kanton Zürich Wohnsitz.

Bestand
und Wahl

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Behandlung
von Ausstands-
begehren

§ 5 c. Über Ausstandsbegehren entscheidet das Plenum, wenn sie gerichtet sind:

- a) gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts im Plenum,
- b) gegen alle Mitwirkenden eines Spruchkörpers des Sozialversicherungsgerichts.

Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer, wenn sie gerichtet sind:

- a) gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts in einer Kammer,
- b) gegen das Mitglied einer Kammer als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Ist eine Kammer bei der Behandlung eines Ausstandsbegehrens nicht mehr ordentlich besetzt, wird sie durch voll- oder teilamtliche Mitglieder einer andern Kammer ergänzt.

Plenum und
Kammern

§ 6. Das Plenum besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

Es regelt organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie Fragen der Selbstverwaltung und legt die Anzahl Kammern fest, in die sich das Gericht gliedert.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.

Verordnungs-
recht

§ 7. Das Plenum regelt durch Verordnung

lit. a und b unverändert;

- c) die Organisation und die Aufgaben des juristischen Sekretariats und der Kanzlei.

Die Verordnungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Wahlen,
Personal

§ 8. Das Plenum wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder,
 - b) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- lit. b und c werden zu lit. c und d.

Das Plenum stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an, soweit es diese Kompetenz nicht delegiert.

§ 9. Die Kammer wird für ihre Entscheide mit insgesamt drei Spruchkörper Richterinnen und Richtern besetzt.

In der Regel führt die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz.

Die Referentin oder der Referent erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.

An den Verhandlungen und Beratungen nimmt ein Mitglied des juristischen Sekretariats teil. Es hat beratende Stimme.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 10. Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder des juristischen Sekretariats übertragen. Vorsitz

Das vorsitzende Mitglied kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen. Es kann diese Befugnisse einem Mitglied des Gerichts übertragen.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen. Einzelrichterliche
Zuständigkeit

Sie können Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verfahren der Kammer zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überwiesen werden.

§ 12. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Abschnitte und Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäss Anwendung: Ergänzende
Bestimmungen

- a) Ausstand der Justizbeamten,
- b) Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe,
- c) Bestimmungen für das Verfahren,
- d) Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

C. Verfahren

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Vor- und Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, sind selbstständig anfechtbar.

Die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still:

lit. a–c unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Einleitung
des Verfahrens

- Beiladung § 14. Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht.
- Die Beigeladenen haben im Verfahren Parteistellung.
- Die prozessleitenden Anordnungen sowie der Entscheid in der Sache selber sind auch für die Beigeladenen verbindlich.
- Unentgeltliche Rechtsvertretung § 16. Abs. 1 unverändert.
- Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtsvertretung nicht gewährt.
- Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen § 17. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die angefochtene Anordnung dieser zugänglich ist und die Vorinstanz nicht etwas anderes bestimmt hat. Das Gericht kann eine gegenteilige Anordnung treffen.
- Abs. 1 wird zu Abs. 2.
- Beschwerde- und Klagegründe § 18 a. Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden.
- Neue Begehren verfahrensrechtlicher Art und neue tatsächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.
- Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für das Klageverfahren.
- Stellungnahmen § 19. Abs. 1 und 2 unverändert.
- Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.
- Abs. 4 unverändert.
- Rechtsauskünfte § 20. Das juristische Sekretariat erteilt Rechtsauskünfte.
- Vorinstanz § 21. Die Vorinstanz reicht die massgeblichen Akten systematisch erfasst ein.
- Sie kann sich vernehmen lassen. Das Gericht kann sie dazu verpflichten.
- Akteneinsicht § 22. Abs. 1 unverändert.
- Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte richtet sich nach der Verordnung.

§ 23. Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Beweisverfahren

Den Parteien werden die Rechtsnachteile förmlich angedroht, die ihnen entstehen, wenn sie die Mitwirkung verweigern.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 25. Das Gericht ist im Beschwerdeverfahren an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Entscheid

Es kann die angefochtene Anordnung zum Nachteil einer Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. Den Parteien wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde gegeben.

§ 26. Abs. 1 unverändert. Rückweisung

Im Verwaltungsverfahren sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel zulässig. Dem neuen Entscheid wird die rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt, mit der die Rückweisung begründet wurde.

§ 27. Die Entscheide werden schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten die Besetzung des Gerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Inhalt und Mitteilung der Entscheide

Abs. 2 unverändert.

§ 28. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Teile und Abschnitte der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung: Ergänzende Bestimmungen

- a) Allgemeine Bestimmungen,
- b) Rechtshängigkeit der Klage,
- c) Hauptverfahren,
- d) Beweisverfahren,
- e) Erledigung des Prozesses,
- f) Vollstreckung.

D. Revision

§ 29. Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts kann von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden: Revisionsgründe

- a) wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten,

- b) wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen,
- c) wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.

Frist § 30. Abs. 1 unverändert.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c genannten Gründen zulässig.

Gesuch § 31. Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe angeben sowie die für den Fall einer neuen Anordnung in der Sache gestellten Anträge enthalten, und es ist nachzuweisen, dass die Frist gemäss § 30 eingehalten wurde.

Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

E. Kosten und Entschädigungen

Kosten § 33. Das Verfahren ist kostenlos, soweit dies von andern Gesetzen so vorgeschrieben ist.

Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Entschädigungen § 34. Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten.

Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch nur zu, soweit er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen ist.

Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

F. Schiedsgericht

§ 35. Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 89 KVG, Art. 57 UVG, Art. 26 Abs. 4 IVG und Art. 27 MVG.

Allgemeines
1. Zuständigkeit

§ 36. Das Schiedsgericht ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert und untersteht seiner administrativen Aufsicht.

2. Stellung und
Aufsicht

Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer des Sozialversicherungsgerichts, der weder das leitende Mitglied des Schiedsgerichts noch seine Stellvertretung angehören.

Das Sozialversicherungsgericht erlässt eine Verordnung gemäss den §§ 38 Abs. 3 und 47 Abs. 2. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 37. Die §§ 4, 5 a, 8–10 und 12–32 kommen ergänzend zur Anwendung.

3. Ergänzendes
Recht

§ 38. Das Schiedsgericht besteht aus dem leitenden Mitglied und aus Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.

Organisation
1. Bestand

Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter besteht je eine Gruppe der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.

Die Verordnung gliedert

- a) die Gruppe der Versicherungsträger in Untergruppen der betroffenen Versicherungszweige,
- b) die Gruppe der Leistungserbringer in Untergruppen der betroffenen Berufe und Branchen.

§ 39. Das Plenum des Sozialversicherungsgerichts wählt aus seiner Mitte für eine Dauer von zwei Jahren das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

2. Wahl

Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates für jede Untergruppe mindestens zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

Der Antrag des Regierungsrates beruht auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.

§ 40. Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich.

3. Wohnsitz

§ 41. Die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte.

4. Kanzlei

Allgemeine
Verfahrens-
bestimmungen
1. Leitendes
Mitglied

§ 42. Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts

- a) trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen kann,
- b) leitet die Sühnverhandlung und führt das Instruktionsverfahren durch,
- c) erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.

2. Berufs-
geheimnis

§ 43. Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Wahrung ihrer Interessen in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.

Verfahrens-
einleitung

§ 44. Die Klage wird schriftlich und mit kurzer Begründung bei der Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts eingereicht.

Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur freiwilligen vorläufigen Stellungnahme.

Sühnverfahren
1. Sühnverhand-
lung

§ 45. Das leitende Mitglied führt eine Sühnverhandlung durch, wenn

- a) dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist,
- b) es beide Parteien verlangen oder
- c) nach Einschätzung des leitenden Mitglieds Aussicht auf gütliche Einigung besteht.

Zur Durchführung der Sühnverhandlung kann es weitere Mitglieder des Schiedsgerichts nach Massgabe von § 49 beiziehen.

Die Sühnverhandlung ist nicht öffentlich.

2. Vertretung

§ 46. Natürliche Personen erscheinen zur Sühnverhandlung persönlich. Juristische Personen, Verwaltungsstellen und Behörden entsenden eine Person, die zu Vergleichsabschlüssen ermächtigt ist.

Die Parteien können sich verbeiständen lassen.

In besonderen Fällen kann das leitende Mitglied die Stellvertretung gestatten. Wird sie einer Partei zugestanden, darf sich auch die andere vertreten lassen.

3. Abschluss

§ 47. Besteht Aussicht, dass sich die Parteien nach der Sühnverhandlung aussergerichtlich einigen werden, kann das leitende Mitglied im Einvernehmen mit den Parteien das Verfahren sistieren.

Wird der Prozess im Sühnverfahren erledigt, wird eine Gerichtskostenpauschale gemäss der Verordnung erhoben. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird sie ihnen bei einem Vergleich je zur Hälfte und in den übrigen Fällen nach richterlichem Ermessen aufgelegt.

Wird der Prozess im Sühnverfahren durch Vergleich erledigt, werden keine Entschädigungen zugesprochen. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

§ 48. Findet keine Sühnverhandlung statt oder kann der Rechtsstreit im Sühnverfahren nicht erledigt werden, wird der klägerischen Partei Gelegenheit gegeben, die Klagebegründung zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen.

Instruktionsverfahren
1. Schriftenwechsel;
Beweisverfahren

Im Übrigen richten sich der Schriftenwechsel und die Durchführung eines Beweisverfahrens nach den Bestimmungen, wie sie vor dem Sozialversicherungsgericht gelten.

§ 49. Sofern das Schiedsgericht nicht bereits für das Sühnverfahren entsprechend ergänzt worden ist, erhält jede Partei Gelegenheit, aus der ihre Seite betreffenden Gruppe der Versicherungsträger oder Leistungserbringer und dort aus der den Fall betreffenden Untergruppe eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter vorzuschlagen. Sie kann sich zum Vorschlag der Gegenpartei äussern.

2. Bezeichnung der weiteren Mitglieder

Das leitende Mitglied bestimmt je eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter aus den den Fall betreffenden Untergruppen.

Stehen aus der betreffenden Untergruppe keine Schiedsrichterin und kein Schiedsrichter zur Verfügung, kann eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter einer andern Untergruppe der betreffenden Gruppe vorgeschlagen und bezeichnet werden.

§ 50. Das Schiedsgericht kann die Ergänzung des Instruktionsverfahrens anordnen, selbst weitere Schriftenwechsel oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, eine mündliche Verhandlung durchführen sowie zusätzliche Beweise erheben.

Hauptverfahren

§ 51. Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts sind die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht und das Begehren um Revision zulässig.

Rechtsmittel

§ 52. Die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten finden sinngemäss Anwendung.

Kosten und Entschädigungen

G. Änderung bisherigen Rechts

§ 53. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Das **EG KVG** vom 13. Juni 1999:

Prämien-
verbilligung
bei veränderten
Verhältnissen

§ 29. Gegen Verfügungen der Gemeinde betreffend den Entscheid über den Antrag auf Prämienverbilligung gemäss § 10 und betreffend Rückforderung wegen Prämienübernahmen gemäss § 18 kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

Kosten und
Entschädigung

§ 29 a. Kosten und Entschädigung im Rechtsmittelverfahren von Versicherten richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

b) Das **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958:

Beschwerde

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Kosten und Entschädigung richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

c) Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979:

b) Kinder-
zulagen

§ 171 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gegen die Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen beim Sozialversicherungsgericht innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde erheben. Sein Entscheid betreffend die Differenzzulage ist endgültig. Kosten und Entschädigung richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

d) Das **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** vom 7. Februar 1971:

Einsprache und
Rekurs

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kosten und Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

- e) Das **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** vom 24. Mai 1959:

§ 19 a. Abs. 1 unverändert.

Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen und Ämter in folgenden Gebieten können unmittelbar beim Verwaltungsgericht angefochten werden:

2. Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen

Ziffer 1 unverändert.

2. Bewilligungen zur Ausübung der Berufe der Gesundheitspflege und Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 55 a KVG

Ziffern 3 und 4 unverändert.

II. Übergangsbestimmung

Die geänderten Bestimmungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung rechtshängig sind.

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Organs, bei dem ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 18. November 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 30. August 2004 ist am 9. November 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 29. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz